

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



9. Jahrgang

Beeskow, den 26. Juni 2002

Nr. 6

## Inhaltsverzeichnis

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2      **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Burg Beeskow und der Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung**

### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I. Seite 3      **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 5 vom 30.05.2002**  
5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 4      **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**
1. Seite 4      Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung
2. Seite 4      Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 Betriebsbereich Wasserversorgung
- II.) Seiten 5-6      **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow**
1. Seite 5      Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
2. Seiten 5-6      1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
- II.) Seite 6      **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- III.) Seite 6      **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2000 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung**
- IV.) Seite 7      **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung für das Haushaltsjahr 2002**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

<p><b>I.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 1999 des Eigenbetriebes Burg Beeskow und der Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung</b></p>
--

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat

### **Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547) liegen die nachfolgenden Jahresabschlüsse einschließlich Bestätigungsvermerke zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 1999 des Eigenbetriebes Burg Beeskow  
Kreistagsbeschluss 31/25/02
- Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Kommunales  
Wirtschaftsunternehmen  
Kreistagsbeschluss 1/24/02

Ort und Zeit der Auslegung:

Landkreis Oder-Spree  
Kämmerei/Zimmer 320  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 01.07.2002 bis  
09.07.2002

Dr. Fehse

## B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

**I. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 5 vom 30.05.2002**  
**5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" in ihrer Sitzung am 18.04.2002 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 22.05.2002

Zalenga  
Landrat

**Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 14.12.2000**

Aufgrund der

- §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398) in der z. Zt. geltenden Fassung

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 18.04.2002 folgende 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 beschlossen:

### Artikel I

1. In § 1 Abs. 5 wird für die Verbandsmitglieder im Bereich der Wasserversorgung im Landkreis Oder-Spree folgendes geändert:

a) Es entfallen: „Alt Stahnsdorf 1  
Schwerin 1“.

b) „Storkow“ wird ersetzt durch „Storkow (Mark) mit den beigetretenen Gemeinden Alt Stahnsdorf und Schwerin“ „2“.

2. in § 1 Abs. 5 wird für die Verbandsmitglieder im Bereich der Abwasserbeseitigung im Landkreis Oder-Spree folgendes geändert:

- a) Es entfallen: Alt Stahnsdorf 1  
Schwerin 1  
Wochowsee 1“.
- b) „Storkow“ wird ersetzt durch „Storkow (Mark) mit den beigetretenen Gemeinden Alt Stahnsdorf, Schwerin und Wochowsee“ „2“.

### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.03.2002 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 19.04.2002 Storkow, den 19.04.2002

W. Heiber  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Verbandssatzung vom 14.12.2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Storkow, den 19.04.2002

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

## C. Bekanntmachungen anderer Stellen

**I.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

1.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 für den Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“  
Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung

### Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung per Beschluss 06/02 am 15.05.2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	5.219.965 EUR
die Aufwendungen	5.004.252 EUR
das Jahresergebnis	215.713 EUR

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.003.526 EUR
die Ausgaben	3.003.526 EUR.

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EUR

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 850.000 EUR

2.4. die Verbandsumlage 255.646 EUR

Storkow, 15.05.2002

W. Heiber  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

2.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 für den Betriebsbereich Wasserversorgung

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“  
Betriebsbereich Wasserversorgung

### Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung per Beschluss 07/02 am 22.04.2002 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.780.446 EUR
die Aufwendungen	1.731.590 EUR
das Jahresergebnis	48.856 EUR

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	1.581.182 EUR
die Ausgaben	1.581.182 EUR.

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 496.106 EUR

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 290.000 EUR

2.4. die Verbandsumlage 0 EUR.

Storkow, 22.04.2002

W. Heiber  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

## II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow

### I.) Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

#### Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

##### Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.06.2002 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

##### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in der Fassung der Bekanntgabe vom 07.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 24

##### Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband führt seine Geschäfte nach den für Eigenbetriebe der Gemeinden geltenden Vorschriften.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan für Trinkwasser und den Wirtschaftsplan für Abwasser sowie bei Bedarf Nachtragswirtschaftspläne hierzu. Die Entwürfe der Wirtschaftspläne werden der Verbandsversammlung bis 31.10. des Vorjahres vorgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt bis 15.12. des Wirtschaftsjahres über die Wirtschaftspläne des folgenden Jahres.

2. Die bisherigen §§ 25 bis 31 werden aufgehoben.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

##### Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft. Diese Satzung tritt mit Ablauf des 21. Dezember 2000 außer Kraft.

Alt-Schadow, den 8.6.2002      Alt-Schadow, den 07.06.2002

Arno Pötschick  
stv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

### 2.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

#### 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow

##### Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 05.06.2002 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

##### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in der Fassung vom 20.02.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gemeinden Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Kehrigk, Krausnick-Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Plattkow, Pretschen, Unterspreewald und die Gemeinden Tauche, Ortsteil Werder sowie Storkow, Ortsteil Limsdorf, schließen sich zu einem Zweckverband zusammen. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinden Tauche und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Gemarkung Werder und in der Gemeinde Storkow die Gemarkung Limsdorf.“

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Verbandsversammlung beschließt für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan mit den Geschäftsbereichen Trinkwasser und Abwasser sowie bei Bedarf Nachtragswirtschaftspläne hierzu. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes wird der Verbandsversammlung bis 31.10. des Vorjahres vorgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt bis 15.12. des Wirtschaftsjahres über den Wirtschaftsplan des folgenden Jahres.“

3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 16

##### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren und Kostenersatz. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Sind Gemeinden nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, richtet sich die maßgebliche Einwohner-

zahl nach der Anzahl der Einwohner in den ursprünglich dem Verband angehörenden Gemeinden und jetzigen Ortsteilen anhand der im zuständigen Einwohnermeldeamt geführten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt nach den Geschäftsbereichen Trinkwasser und Schmutzwasser neu festzulegen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Umlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Widerspruch und Klage eines Verbandsmitgliedes gegen den Umlagebescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. „
4. **Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:**

**„Anlage 1: Stimmzahl und Einwohnerstand per 31.03.2001**

	Stimmzahl	Einwohnerzahl
Alt - Schadow:	2	299
Hohenbrück – Neu Schadow:	2	285
Kehrigk:	2	285
Krausnick–Groß Wasserburg:	4	622
Storkow, Ortsteil Limsdorf:	3	428
Märkisch Buchholz:	5	873
Münchehofe:	3	569
Platkov:	1	63
Pretschchen:	2	340
Unterspreewald:	5	894
Tauche, Ortsteil Werder:	1	102
<b>Gesamt:</b>	<b>30</b>	<b>4760“</b>

**Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt-Schadow, den 8.6.2002      Alt-Schadow, den 07.06.2002

Arno Pötschick  
stv. Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Carsten Saß  
Verbandsvorsteher

**II.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree  
(ZAB)**

Am Donnerstag, dem 27. Juni 2002, um 17.00 Uhr, findet die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung, Karl-Marx-Straße 11/12 in 15517 Fürstenwalde statt.

**Öffentlicher Teil der Sitzung**

1. Bericht zur Arbeit des Vorstandes
2. Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Rumpfwirtschaftsjahr 17.01.2002 – 31.12.2002
3. Beschluss eines Logos für den ZAB

**Nichtöffentlicher Teil der Sitzung**

1. Beschluss über die Auswahl der Teilnehmer am Vergabeverfahren
2. Beschluss der Ausschreibungsunterlagen für die Ausschreibung der Restabfallentsorgung des ZAB

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Fürstenwalde, den 10. Juni 2002

Hildebrandt                      Pätzold  
Vorsitzender der                      Verbandsvorsteher  
Verbandsversammlung

**III.) Jahresrechnung 2000 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow**

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut“ hat in ihrer Verbandsversammlung am 16.04.2002 die Jahresrechnung 2000 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2000 Entlastung erteilt.“

Zalenga  
Verbandsvorsteher

**IV.) Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale  
Verwaltung für das Haushaltsjahr 2002**

**Haushalt 2002**

**Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow, für das Haushaltsjahr 2002.

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie § 13 der Satzung des Zweckverbandes wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow am 16.04.2002 und mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 14.05.2002, AZ: II/2-53-03/83, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 751.800,00 €  
in der Ausgabe auf 751.800,00 €

und

2. Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 411.000,00 €  
in der Ausgabe auf 411.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €

3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 €

**§ 3**

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 0,02 € pro Einwohner festgesetzt (Grundlage: Statistik-Bevölkerungsstand vom 30.06.2000)  
Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung und dem ab 08.05.1996 bzw. 20.12.2000 bzw. 31.05.2001 gültigen Entgelttarif.

Zweckverbandsmitglied	Einwohner	Einnahmen
Landkreis Dahme-Spreewald	158.287	3.165,74 €
Landkreis Elbe-Elster	132.172	2.643,44 €
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	146.844	2.936,88 €
Landkreis Oder-Spree	196.176	3.934,18 €
Landkreis Spree-Neiße	154.481	3.089,62 €
<u>Stadt Cottbus</u>	<u>109.874</u>	<u>2.197,48 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b>898.367</b>	<b>17.967,34 €</b>

**§ 4**

- (1) Über unerhebliche unabweisbare und unvorhersehbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Studienleiter in Vertretung des Verbandsvorstehers.
- (2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO liegen bei folgenden vor:
  - bei Ausgaben der Hauptgruppe 4, wenn mehr als 20 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
  - bei Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6, wenn mehr als 15 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
  - bei sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wenn mehr als 10 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
  - bei Ausgaben des Vermögenshaushaltes, wenn mehr als 20 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 5.000 €
 Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.
- (3) Sollten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf gesetzlichen oder tariflichen Grundlagen beruhen, werden die Beiträge des Absatzes 2 verdoppelt.
- (4) Geringfügig im Sinne des § 79 (2) Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3 GO ist eine Baumaßnahme, wenn deren Gesamtbauausgaben nicht mehr als 15.000 € betragen.

Beeskow, den 16.05.2002

Wille  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zalenga  
Verbandsvorsteher

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt